



# VEREIN MIRA

LEITBILD  
STATUTEN  
MITGLIEDSCHAFTEN

# MEHR SICHERHEIT FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND ERWACHSENE IN FREIZEITVEREINEN UND INSTITUTIONEN MIT FREIZEITANGEBOTEN

MIRA  
PRÄVENTION SEXUELLER  
AUSBEUTUNG IM  
FREIZEITBEREICH

FACHSTELLE MIRA  
ZENTRALSTRASSE 156  
CH-8003 ZÜRICH

TEL 043 317 17 04  
FAX 044 366 50 15  
fachstelle@mira.ch  
www.mira.ch

PC-KONTO 87-586396-1

JULI 2010

# LEITBILD VEREIN MIRA

›MIRA‹ IST  
SPANISCH UND  
HEISST  
›SCHAU HIN!‹

## GRUNDHALTUNG

Der Kinderschutz gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention, insbesondere die Prävention sexueller Ausbeutung, ist die Grundlage der mira Arbeit. Wir betrachten sexuelle Ausbeutung in allen Formen als zentralen Angriff auf die Persönlichkeit der betroffenen Personen. Jede Form von Grenzüberschreitung, welche die sexuelle, physische oder psychische Integrität verletzt, wird von uns ernstgenommen und bedarf der Auseinandersetzung (Klärung).

Deshalb möchten wir Klarheit schaffen, bezüglich Verantwortlichkeiten und Abhängigkeiten von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Wir wollen Vereine und Verbände darin unterstützen, Grenzen zu definieren. Verantwortliche sollen präventiv im Dialog das Bewusstsein dieser Grenzen stärken.

Wir wollen dazu beitragen, dass Menschen, die sich – ehrenamtlich oder angestellt – für Kinder und Jugendliche engagieren, sich ihrer Verantwortung in Bezug auf Nähe und Distanz bewusst werden und sich ihrer Rolle entsprechend verhalten.

Prävention heisst auch: Gute Körperkontakte sind erwünscht. Sie sollen trotz steigender Sensibilität gegenüber Ausbeutung nicht vermieden werden.

Wir engagieren uns im organisierten Freizeitbereich, weil er besondere Chancen bietet zur Prävention sexueller Ausbeutung. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist hier aktiv.

Unser Einsatz ist getragen von der Überzeugung, dass Kinder und Jugendliche und weitere verletzte Menschen in ihrer sexuellen Integrität ernst genommen werden müssen. Unsere Arbeit fördert die gegenseitige Achtung und einen respektvollen Umgang zwischen Frauen und Mädchen, Männer und Buben und gegenseitlich.

## ORGANISATION

Unsere Fachstellen in Zürich und Lausanne unterstützen Freizeitorganisationen in der ganzen Schweiz als Kompetenzzentren zur Prävention sexueller Ausbeutung. Bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder sexuelle Ausbeutung bieten wir eine Vorgehensberatung an. Die Ausdehnung der Arbeit umfasst die gesamte Schweiz.

Durch ihre Mitgliedschaft bei mira bestätigen Freizeitvereine und -verbände ihr Engagement zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Wir orientieren uns an den Bedürfnissen der Vereine und Verbände, ohne die Anforderungen der Prävention sexueller Ausbeutung aus den Augen zu verlieren.

Die von uns erarbeiteten Massnahmen zur Prävention von und Intervention bei sexueller Ausbeutung sind effizient und umsetzbar. Sie sollen in Freizeitvereinen und -verbänden zum Qualitätsmerkmal werden.

Wir arbeiten vernetzt und partnerschaftlich mit anderen Organisationen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

## UNSER ANGEBOT

Wir sensibilisieren die Verantwortlichen von Vereinen und Verbänden und die Bevölkerung durch Referate, Drucksachen und durch Öffentlichkeitsarbeit.

Wir motivieren Erwachsene, den Kinderschutz in Vereinen und Verbänden umzusetzen.

Wir schulen Vereinsverantwortliche und Kontaktpersonen, um die Prävention sexueller Ausbeutung nachhaltig zu verankern.

Wir unterstützen Verbandsverantwortliche oder Verantwortliche von Dachorganisationen von anderen Gruppierungen bei der Erstellung von Konzepten zur Prävention sexueller Ausbeutung und Intervention bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung und begleiten sie in der Planung und Umsetzung von Massnahmen.

Wir bieten Vereins- und Verbandsverantwortlichen bei Verdacht im Bereich sexueller Ausbeutung und Grenzverletzungen eine Vorgehensberatung an. Ziel dieser Beratungen ist der nachhaltige Kinder- und Jugendschutz.

Wir unterstützen Verbände in der Erarbeitung und Umsetzung von Präventionsprojekten.

# VEREIN MIRA STATUTEN

## A NAME, SITZ UND ZWECK

- |               |  |
|---------------|--|
| 1. NAME, SITZ | Unter dem Namen ›mira, Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich‹ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB (nachstehend ›Verein‹ genannt).<br>Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.   |
| 2. ZWECK      | Zweck des Vereins ist der Kinderschutz, gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention insbesondere die Prävention sexueller Ausbeutung und Beratung bei Verdachtsfällen im Freizeitbereich.<br>Zu diesem Zweck gründet und betreibt der Verein eine oder mehrere Fachstelle(n) zur Prävention sexueller Ausbeutung in Organisationen aus dem Freizeitbereich. Darunter sind Sport-, Musik- und Jugendvereine und -verbände sowie Institutionen mit Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche zu verstehen.<br>Der Verein arbeitet gemeinnützig. Die Angebote stehen allen Interessierten unabhängig von einer Zugehörigkeit zum Verein offen.<br>Der Verein kann sich anderen Organisationen mit verwandten Zielsetzungen anschliessen oder mit ihnen Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen. |

## B MITGLIEDSCHAFT

- |  |  |
|--|--|
| 3. MITGLIEDERKATEGORIEN                | Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"><li>- Einzelmitglied</li><li>- Mitgliedverein</li><li>- Mitgliedverband</li><li>- Ehrenmitglied</li></ul>  |
| 4. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER | Die Mitglieder verpflichten sich die Statuten einzuhalten und Massnahmen zur Prävention und Intervention sexueller Ausbeutung umzusetzen.  |
| 4.a EINZELMITGLIED                     | Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche die Arbeit des Vereins ideell, finanziell oder anderweitig unterstützen.   |
| 4.b MITGLIEDVEREIN                     | <ul style="list-style-type: none"><li>- können Vereine, Institutionen oder Gruppen (einfache Gesellschaften in juristischem Sinn) sein, die im Freizeitbereich aktiv sind und deren Mitglieder natürliche Personen sind.</li><li>- sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft und damit ihr Engagement zur Prävention sexueller Ausbeutung unter Verwendung des mira-Logos zu kommunizieren.</li></ul>   |
| 4.c MITGLIEDVERBAND                    | <ul style="list-style-type: none"><li>- sind Dachorganisationen von Vereinen oder Gruppierungen anderer juristischer Rechtsformen, die mit dem Verein eine verbindliche, in einer Vereinbarung schriftlich festgehaltene Zusammenarbeit zur Prävention sexueller Ausbeutung eingehen.</li><li>- sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft und ihr Engagement zur Prävention sexueller Ausbeutung mit dem mira-Logo zu kommunizieren.</li></ul> Mitgliedverbände werden gemäss ihrer geographischen Ausbreitung drei Kategorien zugeordnet: <ul style="list-style-type: none"><li>- Kategorie I: Ausdehnung in nur einem Kanton</li><li>- Kategorie II: Ausdehnung in zwei bis fünf Kantonen</li><li>- Kategorie III: Ausdehnung in mehr als fünf Kantonen</li></ul> |
| 4.d EHRENMITGLIED                      | <ul style="list-style-type: none"><li>- sind Privatpersonen oder Institutionen, die sich für den Verein im Allgemeinen oder in der Prävention sexueller Ausbeutung in besonderer Weise verdient gemacht haben.</li><li>- werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.</li></ul>  |
| 5. AUFNAHME                            | Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag.<br>Der Vorstand entscheidet für alle Mitgliederkategorien über Annahme oder Ablehnung. Er ist berechtigt, einen Antrag um Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen; gegen einen ablehnenden Entscheid kann bei der Rekurskommission des Vereins rekuriert werden.   |
| 6. AUSTRITT                            | Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.  |
| 7. AUSSCHLUSS                          | Mitglieder, die ihren Pflichten nach einer Mahnung nicht nachgekommen sind oder die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder werden suspendiert sobald der Entscheid über den Ausschluss rechtskräftig ist. Das Ausschlussverfahren wird im Reglement für die Rekurskommission geregelt.  |

---

**C GÖNNER UND PARTNERORGANISATIONEN**

---

- 8.a GÖNNER** – können Privatpersonen oder Institutionen jeder Grösse und jeder juristischen Rechtsform sein.  
– unterstützen den Verein mit jährlichen Beiträgen ohne weitere Verpflichtung zur Prävention sexueller Ausbeutung einzugehen.
- 8.b PARTNER-ORGANISATIONEN** – können juristische Personen jeder Grösse und jeder juristischen Rechtsform sein.  
– unterstützen die Arbeit des Vereins finanziell, ideell oder durch Kooperationen, ohne eine mit dem Verein festgelegte Verpflichtung zur Prävention sexueller Ausbeutung einzugehen.
- 

**D ORGANISATION**

---

- 9. ORGANE** Organe des Vereins sind:  
– die Delegiertenversammlung  
– der Vorstand  
– die Revisionsstelle  
– die Arbeitsgruppe Mitgliedverbände  
– die Rekurskommission
- 

**10. DELEGIERTENVERSAMMLUNGEN**

---

- 10.a DURCHFÜHRUNG** Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Semester statt. Der Vorstand legt das Datum frühzeitig fest.  
Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss auf Antrag eines Fünftels aller Stimmen (vgl. Art. 10.c) innert einer Frist von zwölf Wochen einberufen werden. Verlangen es die Geschäfte hat auch der Vorstand die Kompetenz, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.  
Traktanden und Ergänzungsanträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.  
Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der statutari-schen Geschäfte mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich einberufen.
- 

- 10.b ZUSTÄNDIGKEIT DER DELEGIERTEN-VERSAMMLUNG** In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben:  
– Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisionsstelle und der Rekurskommission  
– Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes  
– Erteilung der Entlastung an den Vorstand  
– Festlegung der Mitgliederbeiträge  
– Genehmigung des Jahresbudgets  
– Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes  
– Statuten- und Leitbildänderungen  
– Genehmigung des Konzeptes zur Prävention sexueller Ausbeutung und Intervention bei Verdacht auf sexuelle Ausbeutung  
– Genehmigung des Reglements für die Rekurskommission  
– Auflösung des Vereins
- 

- 10.c STIMMRECHTE** Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.  
In der Delegiertenversammlung haben Stimmrechte:  
– Einzelmitglieder 1 Stimme,  
– Mitgliedvereine je 2 Stimmen,  
– Mitgliedverbände der Kategorie I je 8, der Kategorie II je 16, der Kategorie III je 24 Stimmen.  
Die gesamte Zahl der Stimmen eines Mitgliedverbandes oder Mitgliedvereins kann durch eine einzelne Person wahrgenommen werden, die von der entsprechenden Organisation delegiert wird.  
Ehrenmitglieder, Gönner und Partnerorganisationen sowie Angestellte des Vereins, freie Mitarbeitende und Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.
- 

- 10.d BESCHLUSSFASSUNG** Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern die Delegiertenversammlung nicht eine geheime Beschlussfassung beschliesst.  
Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.  
Statuten- und Leitbildänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.  
Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

<b>11. VORSTAND</b>	
<b>11.a AUFTRAG</b>	<p>Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des Vereins</li> <li>- vertritt den Verein gegen aussen</li> <li>- ist für die fachliche Qualität der Arbeit der Fachstelle verantwortlich</li> <li>- erfüllt seine Aufgaben selbständig</li> </ul>
<b>11.b ZUSAMMENSETZUNG</b>	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern; er wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Bei seiner Zusammensetzung ist den sprachlichen Minderheiten sowie der angemessenen Vertretung beider Geschlechter Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie ist auf maximal zwölf Jahre beschränkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsdauer.</p>
<b>11.c KONSTITUIERUNG</b>	<p>Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.</p>
<b>11.d EINBERUFUNG</b>	<p>Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>
<b>11.e AUFGABEN UND KOMPETENZEN</b>	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konstituierung des Vorstandes</li> <li>- Wahl von Mitgliedern von ständigen oder vorübergehenden Arbeitsgruppen</li> <li>- Führen der laufenden Geschäfte</li> <li>- Controlling der Qualität der Arbeit von Verein und Fachstelle (z.B. durch den Erlass von Qualitätsstandards für die Präventionstätigkeit der Mitglieder des Vereins)</li> <li>- Vertreten des Vereins gegen aussen</li> <li>- Anstellen und Führen von Personal im Rahmen des bewilligten Budgets</li> <li>- Errichten und Betreiben von Geschäfts- und Fachstellen im Rahmen des bewilligten Budgets</li> <li>- Aufsicht über alle Geschäfts- und Fachstellen</li> <li>- Einberufen der Delegiertenversammlungen</li> <li>- Erlass und Revision des Reglements des Vereins</li> <li>- Aufnahme von Mitgliedern</li> <li>- Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>- Abgabe von Empfehlungen für die Wahl der Revisionsstelle.</li> </ul> <p>Dem Vorstand obliegen alle weiteren Aufgaben, die ihm von der Delegiertenversammlung übertragen werden bzw. Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>
<b>11.f REGLEMENT UND UMSETZUNGSDOKUMENTE</b>	<p>Der Vorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einem Organisationsreglement.</li> <li>- erlässt die für die Umsetzung des Vereinszweckes erforderlichen Regelungen.</li> </ul>
<b>12. REVISIONSSTELLE</b>	<p>Die Revision der Jahresrechnung ist einer professionellen Stelle zu übertragen. Diese prüft die Jahresrechnung und legt der Delegiertenversammlung und dem Vorstand darüber Bericht ab.</p> <p>Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich.</p>
<b>13. FACHSTELLEN</b>	<p>Die Fachstellen setzen die von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Massnahmen Konzepte zur Prävention und Intervention sexueller Ausbeutung um. Der Vorstand regelt Organisation und Einsatz.</p>
<b>14. ARBEITSGRUPPEN</b>	
<b>14.a ARBEITSGRUPPE MITGLIEDVERBÄNDE</b>	<p>Die Arbeitsgruppe Mitgliedverbände</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dient dem Austausch unter den Mitgliedverbänden.</li> <li>- hat keine Entscheidungskompetenzen, aber das Recht, zwei Sitze im Vorstand zu besetzen und Anträge an die Delegiertenversammlung einzureichen.</li> </ul> <p>Die Arbeitsgruppe wird durch die Fachstelle des Vereins geleitet; diese lädt die Mitgliedverbände zu periodischen Zusammenkünften ein und leitet sie.</p>
<b>14.b WEITERE ARBEITSGRUPPEN</b>	<p>Der Vorstand kann für die Vorbereitung von Sachgeschäften oder für die Begleitung von Prozessen ständige oder vorübergehende Arbeitsgruppen einsetzen.</p>
<b>15. REKURSKOMMISSION</b>	<p>Der Verein setzt eine Rekurskommission für eine Behandlung von Rekursen gegen abgelehnte Aufnahmesuche und Ausschlussentscheide ein. Die Rekurskommission entscheidet unabhängig.</p> <p>Das durch die Delegiertenversammlung erlassene Reglement regelt das Nähere.</p>

---

**E FINANZIELLE MITTEL**

---

16. MITTELBSCHAFFUNG	Die Mittel zur Realisierung des Vereinszweckes setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"><li>- Mitgliederbeiträgen</li><li>- Beiträgen von Gönnern und Partnerorganisationen</li><li>- Spenden von Privatpersonen, öffentlichen und privaten Institutionen</li><li>- Einnahmen aus den Dienstleistungen (wie Kurse, vereinsinterne Zertifizierungen, Kooperationsverträgen usw.)</li><li>- Leistungsvereinbarungen mit Behörden, Partnerorganisationen usw.</li></ul>
17. BEITRÄGE	Die Beiträge für Einzelmitglieder, Vereine und Verbände sowie für Gönnern und Partnerschaften werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
18. ENTSCHÄDIGUNGEN UND AUSLAGENERSATZ	Die Entschädigungen sowie der Auslagenersatz der Vorstandsmitglieder, der Fachstelle sowie der Arbeitsgruppen werden im Organisationsreglement geregelt.
19. ANSPRÜCHE VON AUSTRETENDEN	Austretende Mitglieder verlieren bei Ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.
20. HAFTUNG	Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
21. AUSGABENKOMPETENZ	Der Vorstand verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Er kann der Fach- und der Geschäftsstelle eigene Ausgabenkompetenzen zuweisen.

---

**F SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

22. STATUTENREVISION	Veränderungen der Statuten und des Leitbildes liegen in der Kompetenz der Delegiertenversammlung. Sie werden mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmenden beschlossen.
23. AUFLÖSUNGSBESCHLUSS	Die Auflösung des Vereins kann mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Stimmenden beschlossen werden.
24. VERWENDUNG DES VERMÖGENS	Allfällige aus der Auflösung übrig bleibende Mittel werden vom Vorstand einer als gemeinnützig anerkannten Institution mit ähnlicher Zielsetzung ausbezahlt.
25. INKRAFTSETZUNG	Die vorliegenden Statuten <ul style="list-style-type: none"><li>- wurden an der Delegiertenversammlung vom 27. Mai 2010 genehmigt</li><li>- ersetzen die Statuten vom 25. Mai 2009</li><li>- treten am 28. Mai 2010 in Kraft</li></ul>

---

# MITGLIEDSCHAFTEN

## MITGLIEDKATEGORIEN UND -BEDINGUNGEN

**Personen, Vereine oder einfache Gesellschaften auf Ortsebene sowie Verbände (Zusammenschlüsse von Vereinen auf kantonaler bis nationaler Ebene) können Mitglied sein im Verein mira.**

**PERSONEN (EINZELMITGLIEDER)** unterstützen den Verein ideell und finanziell durch den Mitgliederbeitrag von CHF 25 pro Jahr und eventuell durch Spenden. Ein weitergehendes Engagement wird nicht erwartet. Wer kein Interesse hat an den Delegiertenversammlungen, kann mira auch mit einer Gönnerschaft unterstützen.

**MITGLIEDVEREINE** verpflichten sich zu einer Grundhaltung und zur praktischen Umsetzung von Präventionsmassnahmen in Form der Selbstverpflichtung ›Kinder sollen sicher sein‹.

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens CHF 50, freiwillig wird um einen Beitrag von CHF 1 pro Mitglied gebeten. Auch bei Mitgliedvereinen wird kein weiteres Engagement erwartet.

**MITGLIEDVERBÄNDE** gehen eine Vereinbarung ein mit dem Verein mira. Dort werden die gegenseitigen Erwartungen geregelt. Mitgliedverbände verpflichten sich, konkret an der Prävention sexueller Ausbeutung zu arbeiten. Sie sollen zudem an der jährlichen Delegiertenversammlungen ihr Stimmrecht wahrnehmen sowie in der Arbeitsgruppe Mitgliedverbände (2mal jährlich) mitarbeiten. Mitgliedverbände werden gemäss ihrer geographischen Ausbreitung drei Kategorien zuordnen:

Kategorie I: Ausdehnung in nur einem Kanton,  
Jahresbeitrag CHF 200

Kategorie II: Ausdehnung in zwei bis fünf Kantonen,  
Jahresbeitrag CHF 400

Kategorie III: Ausdehnung in mehr als fünf Kantonen,  
Jahresbeitrag CHF 600

### **STIMMRECHTE AN DER JÄHRLICHEN DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

An der Delegiertenversammlung haben Einzelmitglieder 1 Stimme, Mitgliedvereine je 2 Stimmen, Mitgliedverbände der Kategorie I je 8, der Kategorie II je 16, der Kategorie III je 24 Stimmen. Die gesamte Stimmenzahl einer Organisation kann durch eine einzelne delegierte Person wahrgenommen werden. Ehrenmitglieder und GönnerInnen haben kein Stimmrecht.

## VERGÜNSTIGUNGEN

Mitglieder, GönnerInnen und SpenderInnen von mira profitieren von folgenden Vergünstigungen:

### **KURSBEITRÄGE**

Reduktion von CHF 20–70, je nach Kursdauer. Diese Vergünstigung gilt für Personen, die selber Mitglied sind bei mira, für Mitglieder von mira-Mitgliedvereinen oder für FunktionärInnen von Mitgliedverbänden.

### **REFERATE**

Reduktion um CHF 30–50 für die 1. Stunde und um zusätzliche CHF 20–40 für jede zusätzliche Stunde. Diese Vergünstigung gilt für Mitgliedvereine und alle Vereine eines Mitgliedverbandes.

### **PROJEKTBEGLEITUNG**

Reduktion um CHF 50 je Stunde für Mitgliedverbände oder Teilverbände eines Mitgliedverbandes.